

**Bewertung des offiziellen Entwurfs der Bundesregierung zur Novelle der
Oberflächengewässerverordnung vom 16.12.2015 im Hinblick auf die agw-Stellungnahme sowie
auf die Änderungen im Vgl. zur alten OgewV, bzw. zum Referentenentwurf vom 29.04.2015.**

1. In Tabelle 1.1.1 ist für die Temperatur zusätzliche Vorgaben für den Winter einschließlich einer zulässigen Temperaturerhöhung aufgenommen worden. (Tabelle 2.1.1 ist unverändert).
2. In diesem Zusammenhang wird in § 5, 4 klargestellt, dass für die Einstufung eines Gewässers die biologischen Qualitätskomponenten „maßgebend“ sind. Physikalisch-chemische Parameter „sind ...unterstützend heranzuziehen“.
3. Allerdings wird im Widerspruch dazu in § 5, 5 den flussgebietsspezifischen Schadstoffen für die Einstufung des guten ökologischen Zustands, bzw. des guten ökologischen Potenzials maßgeblicher Einfluss zugesprochen. (Nur mäßiger Zustand bei Überschreitung eines Stoffes aus Anlage 6). In der Begründung zu § 5 wird von einer Erweiterung der Stoffe aus Anlage 6 für die Bundesländer ausgegangen. Es wird insbesondere auf die alten Stoffe der OgewV 2011 verwiesen, allerdings auch der Weg für neue eröffnet.
4. Die Liste (Anlage 6) der flussgebietsspezifischen Schadstoffe ist im Gegensatz zur OgewV 2011 stark verändert:
 - a. Insgesamt sind ca. 100 Stoffe aus Anlage 6 weggefallen, bzw. als neuer prioritärer Stoff in Anlage 7 transferiert worden. Im Vgl. zur OgewV 2011 sind die folgenden 9 Stoffe aufgenommen worden:
Die 7 Pestizide: Carbendazim, Dimoxystrobin, Fenpropimorph, Flufenacet, Flurtamone, Imidacloprid, Nicosulfuron, Sulcotrion.
Sowie das Desinfektionsmittel Triclosan, welches neben in Krankenhäusern und Arztpraxen u.a. auch Verwendung als Wirkstoff in Kosmetika und Zahnpasta findet.
8 „alte“ Stoffe sind zudem verschärft worden.
 - b. Folgende Stoffe sind im Vgl. zum Aprilentwurf doch nicht aus der OgewV 2011 weggefallen: Bentazon, Dichlorprop, Linuron, Mecoprop, Pyrazon Chloridazon). Es handelt sich ausschließlich um Pestizide.
 - c. Für die Einhaltung der flussgebietsspezifischen Schadstoffe gelten unterschiedliche Fristen:
 - i. Die alten flussgebietsspezifischen Schadstoffe aus der OgewV 2011 sind bis 2027 einzuhalten / Aufnahme in die Bewirtschaftungspläne 2015.
 - ii. Die neuen und verschärften flussgebietsspezifischen Schadstoffe sind ab 2027 einzuhalten / Aufnahme in Bewirtschaftungspläne 2021.
5. Die 5 Arzneimittel Carbamazepin, Clarithromycin, Diclofenac, Erythromycin u. Sulfamethoxazol sind nicht aufgenommen worden.
6. Die prioritären Stoffe sind nunmehr in Anlage 8 verortet. Auch diese haben unterschiedliche Fristen für die Zielerreichung:
 - a. Einhaltung bis 2021: alte und verschärfte Stoffe
 - b. Einhaltung bis 2027: neue Stoffe aus Prioritärer Stoffliste aus 2013

7. Vorgaben zur Umsetzung der EU-Beobachtungsliste §11/Anlage 11:
 - a. Die zuständigen Behörden entscheiden über die Auswahl der „repräsentativen“ Überwachungsstelle
 - b. Überprüfungsdauer mind. 1 Jahr und max. 4 Jahre, bzw. solange der Stoff auf der Stoffliste auftaucht.
 - c. Überwachungszeitraum beginnt 6 Monate nach Aufnahme in die Stoffliste (Es ist zu prüfen, ob damit die EU-Liste o. die deutsche Umsetzung gemeint ist)
 - d. Messung mind. 1/a, Behörden dürfen davon abweichen, Meldung ans BMU alle 12 Monate
 - e. Anzahl der Messstellen: Rhein und Elbe 6; Weser und Donau 3, alle anderen 1 Messstelle. Diese Vorgaben sind nicht verbindlich. Bestehende Daten dürfen unter bestimmten Vorgaben verwendet werden.
8. Nitrat wurde die Liste zur Beschreibung des guten chemischen Zustands der Gewässer mit einer UQN von 50 mg/l aufgenommen.
9. In § 14 ist nunmehr das Bewirtschaftungsziel für Stickstoff geregelt. 2,8 mg/l Gesamtstickstoff darf an der Übergabestelle (Grenze) nicht überschritten werden. In der Begründung wird allerdings auf eine LAWA-Maßnahmenempfehlung für die Ausweitung auf die Binnengewässer verwiesen.
10. Der von uns stark kritisierte Begriff „Stand von Wissenschaft und Technik“ in der Vorbemerkung zur OgewV ist gegen den Begriff „Stand von Wissenschaft“ ersetzt worden.

Gez. Jennifer Schäfer-Sack